

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4944**

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

nachrichtlich

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 – 22

24105 Kiel

Rektor
Prof. Dr. Jörn Eckert

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Bearbeiter/in, Zeichen

- R -

Mail, Telefon, Fax

rektor@rektorat.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-3000
fax +49(0)431-880-7333

Datum

13.07.2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und
Entwurf einer Schleswig-Holsteinischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-
und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung-SHLBV)**

Ihr Zeichen: VI 403 – 0333.02(16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rektorat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat sich mit den o. g. Entwürfen befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Reform der Professorenbesoldung, die zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, wird die besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen an den Universitäten und Fachhochschulen in allen Bundesländern grundlegend verändern. Zeichnete sich die Professorenbesoldung bislang durch ihre weitgehende Einheitlichkeit in allen Bundesländern aus, so ermöglicht nun insbesondere die den Ländern obliegende Festlegung der Höhe des Vergaberahmens deutliche Unterschiede in der Höhe der Professorenbesoldung von Bundesland zu Bundesland. Eine notwendige Folge dieser Unterschiede wird ein verstärkter Wettbewerb unter den Hochschulen der einzelnen Bundesländer um „die besten Köpfe“ sein. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung muss sich daher im Klaren darüber sein, dass insbesondere die Festlegung der Höhe des Vergaberahmens wesentlich über die Konkurrenzfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen und damit insbesondere auch der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sein wird. Diesem Umstand trägt der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung aus Sicht des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nur unzureichend Rechnung. Im Einzelnen:

1. Zu § 13 Abs. 1 (LBesG)

Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben werden bezogen auf das Jahr 2001 für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 66.812,00 Euro festgesetzt. Dies entspricht in etwa dem Besoldungsdurchschnitt der C 3-Professuren (64.640,00 Euro). Richtig ist es, den Besoldungsdurchschnitt mit 75.200,00 Euro, bezogen auf das Jahr 2001, festzusetzen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung muss sich darüber im Klaren sein, dass der in § 13 Abs. 1 festgelegte Besoldungsdurchschnitt erheblich unter demjenigen in den anderen Bundesländern von 70.000,00 Euro liegt. Damit setzen sich die Ausstattungsnachteile der schleswig-holsteinischen Universitäten nun auch in der Professorenbesoldung fort. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Universitäten von vornherein erheblich beeinträchtigt.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass sich die Besoldungsausgaben für Professoren an Universitäten seit dem im Gesetzentwurf zu Grunde gelegten Bezugsjahr 2001 deutlich nach oben entwickelt haben. Dem tragen die anderen Bundesländer dadurch Rechnung, dass sie einen Aufschlag von gut 6 % auf den Besoldungsdurchschnitt des Jahres 2001 gewähren. Die schleswig-holsteinische Landesregierung sollte daher wenigstens auf den von ihr zu Grunde gelegten Besoldungsdurchschnitt des Jahres 2001 einen Aufschlag von 6,5 % gewähren, den Besoldungsdurchschnitt also auf 71.154,78 Euro festsetzen.

2. Zu § 13 Abs. 2 (LBesG)

Der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird es insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes kaum möglich sein, entsprechend dem Bedarf Leistungsbezüge zu gewähren. Dies hängt damit zusammen, dass der „Topf“, aus dem die Leistungsbezüge gewährt werden, zunächst noch leer sein wird. Gerade in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des hier vorliegenden Gesetzes werden aber zahlreiche Berufungen an solche Kolleginnen und Kollegen zu verhandeln sein, die bereits im Amt sind, also zur Zeit nach C 3 bzw. C 4 besoldet werden. Derartige Kolleginnen und Kollegen werden nur dann einem Ruf an die Universität Kiel folgen, wenn es möglich ist, Ihnen Leistungszulagen mindestens in Höhe der bisherigen Besoldung zuzusagen. Gerade in der Übergangszeit wird die Universität nur dann wettbewerbsfähig sein, wenn es ihr wenigstens möglich ist, durch eine Umverteilung von Haushaltsmitteln Spielräume für die Gewährung von Leistungsbezügen zu gewinnen. Hierzu soll sich der Gesetz- oder Verordnungsgeber unbedingt noch äußern.

3. Zu § 14 (LBesG)

Der Gesetzgeber muss sich darüber im Klaren sein, dass die Vergabe von Forschungs- oder Lehrzulagen im Besoldungsgefüge der Hochschulen zu einer Ungewichtigkeit führen. Es gibt Fächer, die nicht oder nur in einem geringen Umfang drittmittelförderungs-fähig sind. Es sollte erwogen werden, die Höchstbezugsgrenze dieser Zulagenart so zu limitieren, dass nicht das geltende Nebentätigkeitsrecht gänzlich außer Acht gelassen wird. Anderenfalls wird sich die Frage stellen, welche Bedeutung eigentlich noch die Hochschullehrer-nebentätigkeitsverordnung hat. Das Rektorat würde es sehr begrüßen, wenn sich hierzu eine Diskussion anschließen würde.

4. Anlage zum LBesG

Nach § 11 Abs. 1 sollen die Ämter der hauptamtlichen Rektoren der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet werden. Deshalb ist es systemwidrig, wenn der „Rektor der Universität Kiel“ in der Anlage weiterhin der Besoldungsgruppe B 7 zugeordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Jörn Eckert